Statuten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

vom 9./10. November 1995 (Stand 15. November 2024)

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Dieser bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone unter sich, mit dem Bund und mit anderen wichtigen Organisationen auf dem Gebiet des Justiz- und Polizeiwesens.

Der Sitz befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Konferenz sind von Amtes wegen die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen.

Art. 3 Beiträge

Die ordentlichen Aufwendungen der Konferenz werden durch Beiträge der Kantone gedeckt, die nach der Zahl der Kantonseinwohner im Verhältnis zur Einwohnerzahl des ganzen Landes bemessen werden. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Konferenz sind:

a) die Plenarversammlung
b) der Vorstand
c) die ständigen Kommissionen
d) die Kontrollstelle

Ständige Kommissionen sind die:

a) Leitungskommission der Schweizerischen Kriminalprävention
b) Strafrechtskommission
c) (aufgehoben)
d) Justizvollzugskommission

Generalsekretariat KKJPD | Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern | Tel. +41 31 318 15 05 | Fax: +41 31 318 15 06 | info@kkjpd.ch | www.kkjpd.ch

Art. 5 Plenarversammlung

Die Aufgaben der Plenarversammlung werden von der ordentlichen Frühjahrsversammlung oder der ordentlichen Herbstversammlung wahrgenommen; die Konferenz kann weitere Plenarversammlungen abhalten und beruft solche auch auf Begehren von mindestens neun Mitgliedern ein.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Konferenzmitglieder anwesend ist.

Eine Plenarversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern eine zeitliche Dringlichkeit besteht oder eine Präsenzveranstaltung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Art. 6 Aufgaben der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Anstelle des Präsidenten oder der Präsidentin können zwei gleichberechtigte Mitglieder als Co-Präsidium gewählt werden;
b) Wahl der Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen;
c) Wahl der Kontrollstelle;
d) Wahl der Vertretungen der Konferenz in anderen Organisationen;
e) Revision der Statuten;
f) Erteilung von Aufträgen an Vorstand und Kommissionen;
g) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der ständigen Kommissionen (Frühjahresversammlung);
h) Genehmigung des Voranschlages und des Jahresbeitrages für die Konferenz und die Kommissionen mit eigener Rechnungsführung (Frühjahresversammlung);
i) Genehmigung der Jahresrechnung der Konferenz und der ständigen Kommissionen mit eigener Rechnungsführung (Frühjahresversammlung); Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr;
j) Entlastung des Vorstandes und der Kommissionsorgane.

Jeder Kanton hat entsprechend den beiden Funktionsbereichen zwei Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen, wenn die Plenarversammlung nichts anderes beschliesst, offen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Bei einer Co-Präsidentschaft fällt dasjenige Mitglied den Stichentscheid, das die Sitzungsleitung innehat.

Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt, ist für unbestrittene Geschäfte eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (insbesondere per E-Mail) möglich. Beschlüsse auf dem Zirkularweg müssen einstimmig erfolgen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Die Deutschschweiz ist durch fünf, die lateinische Schweiz durch drei Mitglieder vertreten

Der Vorstand bezeichnet einen oder zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Steht die Konferenz unter Führung eines Co-Präsidiums, kann der Vorstand auf die Bezeichnung

Generalsekretariat KKJPD | Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern | Tel. +41 31 318 15 05 | Fax: +41 31 318 15 06 | info@kkjpd.ch | www.kkjpd.ch

des Vizepräsidiums verzichten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Bei einer Co-Präsidentschaft fällt dasjenige Mitglied den Stichentscheid, das die Sitzungsleitung innehat.

Beschlüsse können auch durch Zirkularbeschluss auf dem Korrespondenzweg (insbesondere E-Mail) oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Dabei gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Beschlussfassung.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a) die Vertretung der Konferenz nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden des Bundes sowie privaten und halbstaatlichen Organisationen;
b) die Einberufung und Vorbereitung der Plenarversammlung und der Arbeitstagungen;
c) die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz;
d) die Genehmigung der Tätigkeitsprogramme der Kommissionen und Koordination der Kommissionsarbeit;
e) der Erlass einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand verfasst Stellungnahmen und Vernehmlassungen im Namen der Konferenz. Sie kann zuhanden der Kantone auch Mustervernehmlassungen ausarbeiten.

In grundsätzlichen Fragen, für deren Beurteilung die Konferenz zuständig wäre, kann jedoch der Vorstand nur tätig werden, wenn die zeitliche Dringlichkeit einen Entscheid der Gesamtkonferenz ausschliesst; er orientiert die Konferenz bei nächster Gelegenheit über den Inhalt solcher Meinungsäusserungen. Die Stellungnahmen des Vorstandes sind für die Kantone nicht verbindlich.

Art. 9 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der stellvertretenden Generalsekretärin oder des stellvertretenden Generalsekretärs. Es besorgt die laufenden Arbeiten der Konferenz und bereitet die Geschäfte von Vorstand und Plenum vor. Der Vorstand ist zuständig für die Wahl des Generalsekretärs / der Generalsekretärin und regelt dessen/deren Anstellungsverhältnis und Pflichtenheft. Die Anstellung der übrigen Sekretariatsmitarbeitenden erfolgt durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin in Absprache mit dem Vorstand und in dem von diesem vorgegebenen Rahmen.

Die Konferenz beschliesst die erforderlichen finanziellen Mittel jeweils mit der Genehmigung des Voranschlages.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer kantonalen Finanzkontrolle.

Art. 11 Schlussbestimmung

Beschliesst die Konferenz ihre Auflösung, so befindet sie gleichzeitig über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Herbstversammlung vom 9./10. November 1995 angenommen und in Kraft gesetzt. Änderungen vom 7. November 1997, 23. April 1999, 10. November 2000, 15. November 2002, 13. November 2003, 16. November 2007, 8. April 2010, 9. April 2015, 13. November 2015, 18. November 2016,

Generalsekretariat KKJPD | Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern | Tel. +41 31 318 15 05 | Fax: +41 31 318 15 06 | info@kkjpd.ch | www.kkjpd.ch

16. November 2018, 11. April 2019, 15. April 2021, 13. April 2023, 17. November 2023 und 15. November 2024.

Generalsekretariat KKJPD | Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern | Tel. +41 31 318 15 05 | Fax: +41 31 318 15 06 | info@kkjpd.ch | www.kkjpd.ch